

# Satzung

des Gemeindesportbundes der Gemeinde Eitorf  
(GSB Eitorf e.V.)



# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Wesen und Sitz .....	3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3 Zweck.....	3
§ 4 Aufgaben.....	3
§ 5 Rechtsgrundlagen.....	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Aufnahme.....	4
§ 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung .....	5
§ 9 Rechte und Pflichten.....	5
§ 10 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder.....	5
§ 11 Organe.....	5
§ 12 Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 14 Vorstand.....	7
§ 15 Sportjugend .....	7
§ 16 Ausschüsse.....	7
§ 17 Wirtschaftsführung .....	8
§ 18 Kassenprüfung .....	8
§ 19 Abstimmung und Wahlen .....	8
§ 20 Auflösung.....	9

## § 1 Name, Wesen und Sitz

Der Gemeindefportbund der Gemeinde Eitorf e.V., im folgenden GSB Eitorf genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Gemeinde Eitorf. Als selbständige Untergliederung des Landessportbundes NW anerkennt er dessen Satzung und fördert die Zielsetzungen des LSB NW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Er hat seinen Sitz in Eitorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Siegburg eingetragen.

## § 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der GSB Eitorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der GSB Eitorf ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des GSB Eitorf dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des GSB Eitorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der GSB Eitorf ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

## § 3 Zweck

Zweck des GSB Eitorf ist es

1. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Gemeinde Eitorf die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
2. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu "koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
3. den Sport in übervereinlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Gemeinde und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

## §4 Aufgaben

Die Aufgaben des GSB Eitorf erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft.

Der GSB Eitorf

- fördert, koordiniert und sichert die Zusammenarbeit aller Sportvereine einschl. der Schulen;
- vertritt die ihm angehörenden Vereine gegenüber Rat und Verwaltung der Gemeinde sowie gegenüber anderen Behörden und privaten und öffentlichen Einrichtungen, soweit das nicht durch den einzelnen Verein geschieht.
- berät die zuständigen Stellen in allen Fragen der Leibesübungen des Sportstättenbaues einschl. der Aufstellung von Zeitplänen und der Festlegung von Dringlichkeitsstufen;

- wirkt beratend bei der Aufstellung von Benutzungsplänen für alle Sportstätten der Gemeinde mit;
- übernimmt geeignete Maßnahmen, die das Verständnis für Leibesübungen fördern und dem sportlichen Leben in der Gemeinde neue Impulse geben, soweit die Vereine hierzu nicht in der Lage sind;
- bietet in der Gemeinde die Möglichkeit, dass Männer, Frauen und Jugendliche, auch aus den Bevölkerungskreisen außerhalb der sporttreibenden Vereine, das Sportabzeichen erwerben können (Tag des Sportabzeichens).

## § 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des GSB Eitorf sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des GSB Eitorf beschlossen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Dem GSB Eitorf gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Eitorf liegen.
2. Mitglieder des GSB Eitorf sind:
  - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (S 6 Abs. 3 der LSB-Satzung) angehören.
  - b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (§ 6 Abs. 4 der LSB-Satzung) angehören.
  - c) als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen. Hierzu zählen auch eingetragene Vereine, die einer gemeinnützigen Mitgliederorganisation angehören, selbst aber keine eigene Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung besitzen. Diese Mitglieder erhalten keinerlei finanzielle oder sachbezogene Zuwendungen des Gemeindesportbundes der Gemeinde Eitorf e.V.

## § 7 Aufnahme

Mitglieder nach § 6 Abs. 2 a) und b) werden auf Antrag vom Vorstand des GSB aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach S 6 Abs. 2c) entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

## § 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:
  - a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW,
  - b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den GSB erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

## § 9 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

## § 10 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimmen.

## § 11 Organe

Die Organe des GSB Eitorf sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSB Eitorf. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen GSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand des GSB Eitorf übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des GSB Eitorf,
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,

- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) alle drei Jahre die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 14 und der Kassenprüfer,
  - g) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
    - a) den Vertretern der Mitglieder,
    - b) den Vertretern der Sportjugend,
    - c) den Mitgliedern des Vorstandes.
  4. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der nach Nr. 3 teilnehmenden Mitglieder und Personen sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Eitorf mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
  5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen. Die Korrespondenz per E-Mail ist zulässig.
  6. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4 und 5 ist der Tag des Versands maßgebend.
  7. Antragsberechtigt sind:
    - a) die Mitglieder,
    - b) der Vorstand,
    - c) die Sportjugend.
  8. Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
  9.
    - a) Jeder Mitgliedsverein hat zwei Grundstimmen.
    - b) Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus ab 300 Mitgliedern für weitere angefangene 300 Mitglieder jeweils eine Stimme mehr.
    - c) Die Sportjugend hat ... Stimme/n.
    - d) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme; sie können nicht gleichzeitig die Stimmen ihres Vereins vertreten.
  10. Die nach Abs. 3 a) teilnehmenden Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Vertreter wahr.
  11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
  12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - a) der Vorstand dieses beschließt oder
  - b) ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12 mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Stimmenmehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des GSB Eitorf im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2.
  - a) Der Vorstand besteht:  
aus dem Vorsitzenden,  
seinem Stellvertreter,  
dem Kassenwart,  
dem Geschäftsführer  
dem Justiziar  
zwei Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden,  
dem Vorsitzenden der Sportjugend.  
Es sollten nicht zwei Vorstandsmitglieder einem Verein angehören.
  - b) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
  - c) Die Vertreter der Sportjugend werden durch das zuständige Gremium gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB:  
Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende mit dem Geschäftsführer gemeinsam. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter, an die Stelle des Geschäftsführers der Kassenwart. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den GSB Eitorf. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Geschäftsführung erfolgt mit sachlicher und personeller Unterstützung der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Justiziar berät den Vorstand des GSB Eitorf und seine Mitgliedsvereine in Rechtsfragen, kostenfrei und im Rahmen seiner Möglichkeiten.

## § 15 Sportjugend

1. Die Sportjugend des GSB Eitorf führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des GSB Eitorf selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende des

Ausschusses soll Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

## § 17 Wirtschaftsführung

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben des GSB Eitorf werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben.
3. Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den Entsendenden getragen.
4. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des GSB Eitorf.

## § 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

## § 19 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und endgültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Beschlüsse der Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 8, Nr. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des GSB Eitorf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem GSB Eitorf angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
5. Für die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers und des Kassenswartes ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Nr. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
6. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte in offener Abstimmung. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet geheime Wahl statt. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.



7.

- a) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- b) Die Wahl der Kassenprüfer (bis zu 2) und deren Stellvertreter (bis zu 2) erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang.
- c) Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

## § 20 Auflösung

1. Die Auflösung des GSB Eitorf kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Eitorf mit dem Verwendungszweck der Förderung der Sportjugend gemeinnütziger Eitorfer Vereine zu übereignen.



Eitorf, den 08.10.2021

  
(Vorsitzender)

  
(stellvertretender Vorsitzender)

  
(Geschäftsführer)

  
(Kassierer)